

## **Stadt Rheinfelden (Baden)**

### **BEKANNTMACHUNG**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, jeweils in der neuesten Fassung, hat der Gemeinderat am 18. November 2021 folgende

#### **Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 18.12.2014**

beschlossen:

##### **Artikel 1**

§ 27 Satz 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

##### **§ 27 Beitragssatz**

Der Abwasserbeitrag beträgt 5,35 EUR je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne von § 25 A Abs. 1 Satz 1 und 2.

##### **Artikel 2**

§ 36 wird geändert und erhält folgende Fassung:

##### **§ 36 Höhe der Abwassergebühren**

- (1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 32 Abs. 1 und 2 beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 1,36 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 32 Abs. 3) beträgt je m<sup>2</sup> der nach § 35 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche 0,43 €.

##### **Artikel 3**

§ 36 a Absatz 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

##### **§ 36 a Zählergebühr**

- (1) Die Zählergebühr (§ 31 Abs. 2) wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

### Nenndurchfluss (Qn)

2,5      6      10      15      40      60      100      150      m<sup>3</sup>/ h

Für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräte-richtlinie (MID):

### Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>)

4	10	16	25	63	100	160	250	m <sup>3</sup> / h
1,02	2,56	4,10	6,40	16,14	25,62	41,00	64,06	EUR/ Monat

### **Artikel 4**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Rheinfelden (Baden), 18. November 2021

Klaus Eberhardt  
Oberbürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rheinfelden unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist eine Verletzung form- oder fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.